

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Loth, Heinz-Jürgen
Title: "Abtreibung/Empfängnis: Judentum"

Published in: Ethik der Weltreligionen: Ein Handbuch
Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
Year: 2005
Pages: 25 - 27
ISBN: 978-3-534-17253-5

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



Judentum: 1. Der Schwangerschaftsabbruch: Zwischen Ethik und *Halacha* besteht eine enge Korrelation. Die *Halacha* wird aus traditioneller Sicht als die rechtliche Verkörperung der göttlichen Instruktion angesehen. Ihren einzelnen *Mizwot* oder Geboten, die zu ethischem Verhalten stimulieren sollen, stehen moralische Standards gegenüber, die dem Grundsatz verpflichtet sind, dem rechten Weg und dem, was gut ist, zu folgen (*ha-jaschar ve-ha-tow*). In diesen Kontext ist die Problematik von Abtreibung und Empfängnisverhütung gestellt.

Grundsätzlich gilt jedoch von der *Halacha*, dass sie kein festgefügtes System von Rechtsvorschriften darstellt, sondern eher ein „konversationelles Modell“, das keine endgültigen Lösungen kennt und eine Mehrzahl von wohlüberlegten Positionen ermöglicht. Das gilt auch in Bezug auf die Abtreibung, die nach der klassischen Vorstellung der Noachidischen Gebote in Gen 9, 6 verboten ist. Die hebräische Formulierung „Mensch im Menschen“ wurde auf den Fötus im Mutterleib bezogen (Sanhedrin 57b). Und da nach rabbinischer Auffassung den Juden nicht erlaubt ist, was den Söhnen Noachs, d.h. den Nichtjuden verboten ist (Sanhedrin 59a), gelten diese vorsinaïtischen Gesetze als moralische Grundlage aller Menschen. Menschliches Leben ist demnach heilig und hat einen intrinsischen Wert in sich; alle Leben sind gleich.

Die klassische Stelle in der *Mischna*, wonach das Töten eines Fötus erlaubt ist, wenn er das Leben der Mutter gefährdet, ist Ohalot VII, 6. Es wird aber gleichzeitig festgehalten, dass dieses nicht erlaubt ist, wenn der größere Teil des Kindes zum Vorschein gekommen ist, weil kein Leben Vorrang vor einem anderen hat. Auch wenn der Abort in diesem Falle *halachisch* als zulässig angesehen werden kann, weil der Fötus als Aggressor (*rodef*) die Mutter physisch bedroht, so bleibt es dennoch für fromme Juden ein Blutvergießen. Denn die *Mizwa* in Lev 19, 16 lautet: „du sollst nicht [untätig] stehen beim Blut deines Nächsten!“

Warum der Abort in diesen und in anderen Fällen jedoch nicht als Kapitalvergehen angesehen wird, hängt mit bestimmten *halachischen* Positionen zusammen. Da ist zunächst die talmudische Vorstellung, dass der Embryo bis zum 40. Tage als „pures Wasser“ anzusehen ist. Und solange nicht der Kopf des Kindes im Geburtskanal zum Vorschein kommt, bleibt es Teil der Mutter und ist nur potentielles Leben und keine Person (*näfsch*) im halachischen Sinne. Von Schwangerschaft spricht der Talmud mit Blick auf die Mutter erst nach drei Monaten (Nidda 8b, vgl. Gen 38, 24). Aber auch danach greift noch der Grundsatz *Pikkuach näfsch* („Gefahr für die Gesundheit“): Wenn Leben und Gesundheit der Eltern – also auch der Kummer des Ehegatten bei einem eventuellen Verlust der Ehefrau – in Gefahr sind, haben diese Vorrang vor dem Fötus.

Aber es gibt auch andere ethische und menschliche Faktoren, die einen Abort halachisch legitimieren können: die Würde der Person[en] (*kevod ha-berijot*), der häusliche Frieden (*schelom bajit*) und der Schmerz [der Frau] (*za'ar*). So können z.B. Vergewaltigung, schwere Erbschädigung des Fötus – wie etwa im Fall der Tay-Sachs-Krankheit – neben physischen Schäden für die Frau Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch sein. Es gibt jedoch keine generelle Erlaubnis zur Abtreibung, aber auch kein generelles Verbot derselben. Es gilt hier der biblische und rabbinische Grundsatz: *wa-chai ba-häm*, „er [= der Mensch] lebe durch sie [= Gesetze und Rechtssatzungen Gottes]“ (Lev 18, 5; vgl. z.B. Sanhedrin 59a). Es bleibt daher die Aufgabe des *Possek*, d.h. des entscheidenden Rabbiners, in der konkreten Situation die im ethischen Sinne erfolgsversprechendste Extrapolation der *Halacha* zu suchen (Schiff 2002, S. 267). Spricht die rechtliche Entscheidung für einen Abort, so ist die Durchführung desselben nicht von der Zustimmung des Ehemannes abhängig.

2. *Die Empfängnisverhütung:* „Seid fruchtbar und mehret euch“ (*peru urevu*, Gen 1, 28) ist die erste *Mizwa* in der Tora, die allen anderen vorausgeht. In der Tradition spricht man

jedoch erst mit Blick auf die Söhne Noach (Gen 9, 1.7) oder Jakob (Gen 35, 11) von einer *Mizwa*. Sie ist ausschließlich eine Pflicht des Mannes und bezieht sich auf mindestens zwei Kinder, von jedem Geschlecht eines (Schulchan Aruch, „Even ha-’Eser 1, 3). Die Tradition hat die biblische *Mizwa* um zwei weitere rabbinische *Mizwot* ergänzt: Aus der Interpretation von Jes 45, 18 folgt, dass Gott die Welt zum Wohnen (*la-schevet*) geschaffen habe (Edujot I, 13; Jebamot 62a). Es besteht folglich die Pflicht, zur Weltbevölkerung beizutragen. Die zweite rabbinische *Mizwa* interpretiert Koh 11, 6 dahingehend, dass ein Mann nicht nur in seiner Jugend heiraten und Kinder zeugen solle, sondern auch noch im hohen Alter (Jebamot 62a).

Zweifellos hat die Geschichte mit ihren Massakern an Juden zur Betonung der Pflicht zur Fortpflanzung beigetragen. Aber einerseits hat man schon im Mittelalter begonnen, die Söhne Noachs, d.h. die Nichtjuden in diese Pflicht einzubeziehen, andererseits in einer ansehnlich großen Familie einen Imperativ gesehen. Fruchtbarkeit zählt zu den herausragenden Gaben menschlichen Daseins, ist doch in Ps 128 die Rede von „einer Frau so fruchtbar wie Wein“, deren „Kinder wie Olivenbäume um den Tisch sind“ und der Freude, „die Kinder deiner Kinder“ zu sehen. Auch in Hinblick auf die Ankunft des Messias stellt die Zeugung von Kindern eine wichtige Aufgabe dar, da dieser erst dann kommen wird, wenn alle präexistenten Seelen den Guf, d.h. den Aufenthaltsort der Seelen der Ungeborenen verlassen haben werden und geboren worden sind (Jebamot 62a, Aboda Zara 5a, Nidda 3b).

Um die ihm obliegende *Mizwa* zu erfüllen, darf der Mann nicht ehelos bleiben, was der Frau durchaus erlaubt ist. Er darf auch keine sterile Frau heiraten. Andererseits obliegt dem Ehemann aber auch die *Mizwa* der ‘*Ona*, kurzum die sog eheliche Pflicht (traditionell aus Ex 21, 10 abgeleitet). ‘*Ona* als separate *Mizwa* wird von der Pflicht zur Zeugung unterschieden, weshalb der eheliche Akt als solcher nicht notwendig mit Fortpflanzung zu tun hat. Im sexuellen Begehren sieht z.B. der Midrasch zu Koh 12, 5 ein Instrument des häuslichen Friedens (*schelom bajjit*) (Kohélet Rabba 12, 5). Die Legitimität der Sexualität verleiht dem sexuellen Akt Integrität und eröffnet Möglichkeiten zur Empfängnisverhütung.

Dem steht aus rabbinischer Sicht das Verbot entgegen, die männlichen Samenzellen zu vernichten bzw. zu schädigen (*hasch-hatat zera*), auch bekannt als zweckentfremdete Emission. Gemeint ist damit der Missbrauch der generativen Fähigkeiten des Mannes wie z.B. bei der Masturbation (Autoerotik). In eine andere Kategorie fällt dagegen das Vergehen des Onan in Gen 38, das in jüdischer Tradition – ganz im Gegensatz zu der des Christentums – lediglich als ein Hinweis (*remez*) auf ein Vergehen interpretiert wurde. Im Talmud ist die Rede von der „Tat Ers und Onans“, die in einem unnatürlichem Geschlechtsakt besteht, der auf Empfängnisverhütung abzielte und auch als *coitus interruptus* beschrieben wurde (z.B. Raschi zu Gen 38, 7.9).

Da der Frau jedoch nicht die *Mizwa* der Fortpflanzung obliegt, kennt der Talmud bereits die legitime präkoitale Empfängnisverhütung durch den *Moch*, einen in die Scheide eingeführten Bausch aus Wolle oder Baumwolle. Dieser wird insbesondere in der *Baraita* von den „Drei Frauen“ empfohlen für die minderjährige, schwangere oder stillende Frau (Jebamot 12b u. 100b, Ketubbot 39a, Nidda 45a, Nedarim 35b). Dieser Meinung folgt auch der *Schulchan Aruch* in *Eben ha-Eser* 23, 6, Isaak Luria (1534-1572) und moderne Gelehrte wie der ehemalige aschkenasische Oberrabbiner des Hl. Landes, Abraham Isaak Kuk (Kook) (1865-1935). Einer sexuellen Abstinenz steht die *Mizwa* der ‘*Ona* gegenüber, weshalb bei fehlenden anderen Möglichkeiten die Empfängnisverhütung empfohlen wird (Feldman 1974, S. 226).

Weitere Arten der Empfängnisverhütung, die nicht mit dem Verbot der Vernichtung von Samenzellen in Konflikt geraten und Analogien zum *Moch* darstellen, sind Pessar oder Diaphragma, Kondom, chemische Spermizide und die postkoitale Dusche. Die Einnahme oraler Kontrazeptiva („Pille“) hat ihr Vorbild in dem talmudischen Pflanzentrunk (*kos schäl ikkarin*, z.B. Schabbat 109b u. 110a), den auch Raschi ohne Kritik anführt (zu Gen 4, 19 u. Ijob 24, 21). Im Falle des Trinkens durch den Manne wäre es jedoch eine verbotene Kastration. Die ovulationshemmende Pille kommt weder mit dem Verbot von *hasch ha-hatat zera* in Konflikt, noch verhindert sie des Mannes Pflicht zu *peru urevu*. Die Beobachtung von „sicheren Tagen“ stellt dagegen eine Art Abstinenz dar, die mit letzterem Gebot und dem der ‘*Ona* nicht vereinbar ist.

Literatur

Feldman, D. M.: Marital Relations, Birth Control and Abortion in Jewish Law (Schocken Books), New York 1974; Grazi, R. V. (ed.): Be Fruitful and Multiply: Fertility Therapy and the Jewish Tradition, Jerusalem 5754/1994; Schiff, D.: Abortion in Judaism, Cambridge 2002; Lichtenstein, A.: Abortion: A Halakhic Perspective, in: Tradition 25, 4 (1991) 3-13 [= www.vbm-torah.org/halakha/abortion.htm].

Heinz-Jürgen Loth